



BU Nr. 125/2023

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028
- Zustimmung zur Vorschlagsliste der Stadt Weinstadt für das Amtsgericht
Waiblingen**

Gremium	am	
Gemeinderat	22.06.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme der in der Anlage 1 zur Beratungsunterlage aufgeführten 19 Personen in die Vorschlagsliste für das Amtsgericht Waiblingen hinsichtlich der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	keine
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	keine
Haushaltsplan Seite:	keine
Produkt:	keine
Maßnahme (nur investiver Bereich):	keine
Produktsachkonto:	keine
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	keine
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	keine
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	Keine

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Es ist kein Bezug vorhanden.

Verfasser:

02.06.2023, Hauptamt, Schock

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael, Oberbürgermeister	09.06.2023	
Hauptamt	Beck, Jan	09.06.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Amtszeit der im Jahr 2018 gewählten Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2023. Nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf, aus der wiederum ein Wahlausschuss beim jeweiligen Amtsgericht eine bestimmte Anzahl von Schöffen wählt.

Unter Schöffen versteht man ehrenamtliche Laienrichter ohne juristische Ausbildung, die gemeinsam mit Richtern der Strafgerichtsbarkeit im Amts- und Landgericht Recht sprechen. Schöffinnen und Schöffen sollen Erfahrungen, Kenntnisse und Wertungen aus ihrem täglichen Leben in die Verhandlungen und Beratungen einbringen. Damit ergänzen sie die juristische Sichtweise der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Sie sind, wie diese, nur dem Gesetz unterworfen und haben in der mündlichen Verhandlung und in der Urteilsfindung auch die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung. Sie sind bei der Rechtsfindung weisungsfrei und zu absoluter Neutralität verpflichtet (§ 30 GVG).

Entsprechend der Verfügung des Landgerichts Stuttgart vom 20.03.2023 muss Weinstadt dem Amtsgericht Waiblingen eine Vorschlagsliste mit 19 Personen vorlegen. Nach einem Aufruf unter den Mitgliedern des Gemeinderats sowie einer Veröffentlichung im Gelben Blättle und auf der Homepage der Stadt Weinstadt liegen der Verwaltung nun 66 Bewerbungen aus der Bevölkerung vor, davon 37 Frauen und 29 Männer.

Die Fraktionen haben aus den 66 eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen.

Die 19 Personen, die in die Vorschlagsliste für das Amtsgericht Waiblingen aufgenommen werden sollen, sind der nichtöffentlichen Anlage 1 zur Beratungsunterlage zu entnehmen.

Zunächst wurden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in die Liste aufgenommen, die bereits ein Schöffenamt innehaben und die sich wieder beworben haben. In einem nächsten Schritt galt es, alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen zu berücksichtigen (§ 36 GVG). Zur Beantwortung der Frage einer generellen individuellen Eignung zum Schöffenamt wurden außerdem die jeweiligen Begründungen der Bewerberinnen und Bewerber für ihr Interesse am Schöffenamt herangezogen und besonders vor dem Hintergrund von Fähigkeiten und Eigenschaften wie Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, soziales Verständnis, Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen, berufliche Erfahrung, Logisches Denkvermögen und Intuition, Gerechtigkeitssinn, Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen, Kommunikations- und Dialogfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und gesundheitlicher Eignung beleuchtet.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Vorschlagsliste nichtöffentlich behandelt.

Die Vorschlagsliste der Stadt Weinstadt wird in der Sitzung des Gemeinderats am 22.06.2023 beschlossen.

Nach § 36 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder, erforderlich.

Im Anschluss an die Beschlussfassung ist die Liste nach öffentlicher Bekanntgabe eine Woche öffentlich aufzulegen. Binnen einer Woche nach Ende der Auflegungsfrist kann jedermann gegen die Liste schriftlich oder zu Protokoll in der Verwaltung Einspruch erheben (§ 37 GVG). Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste mit eventuellen Einsprüchen an das Amtsgericht Waiblingen übersandt.

Dort wählt dann ein Wahlausschuss eine bestimmte Anzahl von Schöffinnen und Schöffen.

Wer also auf der vom Gemeinderat beschlossenen Vorschlagsliste steht, ist damit nicht automatisch ins Schöffenamtsamt berufen, sondern gehört lediglich zu dem Personenkreis, aus dem der Schöffenauswahlausschuss des Amtsgerichts die Schöffen beruft.

Da dem Schöffenauswahlausschuss stets doppelt so viele Kandidaten vorzuschlagen sind, wie tatsächlich zu wählen sind, bleibt mindestens die Hälfte aller Bewerberinnen und Bewerber unberücksichtigt.